



## KRANKENVERSICHERUNG

### A. Information für alle in den Kanton Graubünden zuziehenden Personen (aus dem Ausland oder einem anderen Kanton)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt **die obligatorische Krankenpflegeversicherung** für die ganze Bevölkerung in der Schweiz. Grundsätzlich müssen sich alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, mit einer Aufenthaltsbewilligung und einer Niederlassungsbewilligung bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse versichern.

Alle zuziehenden Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung bei der zuständigen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde bei einer Schweizer Krankenkasse zu versichern. Der **Versicherungsnachweis ist innerhalb dieser drei Monate** un- aufgefordert der für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht zuständigen **Aufenthalts- oder Wohnsitzgemeinde zuzustellen**.

Unselbständig erwerbstätige ausländische Personen, deren Aufenthaltsbewilligung weniger als drei Monate gültig ist, sind nur versicherungspflichtig, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Diese Personen müssen ab Einreise in die Schweiz versichert sein. Der **Versicherungsnachweis ist unverzüglich** der zuständigen **Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zuzustellen**.

### B. Information für Personen im Kanton Graubünden mit Familienangehörigen in EG-/EFTA-Staaten

Am 1. Juni 2002 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Dieses regelt den freien Personenverkehr zwischen den Staaten. Die gleichen Vereinbarungen sind auch zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten anwendbar. Nach den Regeln über die Koordination der sozialen Sicherheit sind erwerbstätige Personen (ArbeitnehmerInnen und selbständig Erwerbende) der Krankenversicherung im Erwerbsstaat, indem sie unselbständig erwerbstätig sind, unterstellt. Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (ohne Rente/Arbeitslosentaggeld aus dem Wohnland) sind in der Regel ebenfalls im Erwerbsstaat versichert, auch wenn sie in einem anderen Abkommensstaat wohnen.

Wie bisher unterstehen die in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen (Kurz- und Jahresaufenthalter/-innen, Personen mit Niederlassungsbewilligung sowie SchweizerInnen) der Schweizer Krankenversicherungspflicht. Für ihre **nicht erwerbstätigen Familienangehörigen**

**(ohne Rente/Arbeitslosentaggeld aus dem Wohnland)**, die in einem Mitgliedstaat der EG bzw. der EFTA wohnen, gilt je nach EG- oder EFTA-Mitgliedstaat folgendes:

#### **Versicherungspflicht**

Nicht erwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in **Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg**, den **Niederlanden, Island und Norwegen** müssen sich in der Schweiz versichern.

#### **Befreiungsmöglichkeiten**

Nicht erwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in **Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich** und **Spanien** (*nur sofern die Person in der Schweiz Rentner/in ist*) können bei der zuständigen Bündner Gemeinde von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie bereits in ihrem Wohnland für Krankenpflege versichert sind.

#### **Keine Versicherungspflicht (Ausnahmen)**

Nicht erwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in **Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien** (*nur sofern die Person in der Schweiz nicht Rentner/in ist*) und im **Fürstentum Liechtenstein** unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Die in der Schweiz arbeitende und wohnende Person ist verpflichtet, ihre Familienangehörigen innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht in der Schweiz bei der gleichen Schweizer Krankenkasse zu versichern oder bei der Bündner EinwohnerInnengemeinde von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der **Versicherungsnachweis ist innerhalb dieser drei Monate** unaufgefordert der für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht zuständigen **Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinde zuzustellen**.

*Hinweis: Dies ist eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.*